

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 28. September

1973

Datum	Inhalt	Seite
4. 9. 1973	Bekanntmachung über das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg-Kempton (Teilstück Altenstadt-Memmingen/Süd) . . . . .	507
20. 9. 1973	Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts . . . . .	508
21. 9. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung . . . . .	509
21. 9. 1973	Satzung der Sudetendeutschen Stiftung . . . . .	510
31. 7. 1973	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (DVBesamG) . . . . .	512
14. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse . . . . .	515
23. 8. 1973	Verordnung über die Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Landwirtschaft in Neunburg vorm Wald im Jahre 1973 . . . . .	515
24. 8. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern . . . . .	516
24. 8. 1973	Verordnung über die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem . . . . .	518
27. 8. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern . . . . .	518
31. 8. 1973	Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts . . . . .	519
31. 8. 1973	Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe . . . . .	520
31. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte . . . . .	527
12. 9. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I . . . . .	527
12. 9. 1973	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Nürnberg . . . . .	529
31. 8. 1973	Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt . . . . .	530
4. 9. 1973	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes . . . . .	530
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	531
	Berichtigung . . . . .	531

## Bekanntmachung

über das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg—Kempton (Teilstück Altenstadt—Memmingen/Süd)

Vom 4. September 1973

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg—Kempton (Teilstück Altenstadt—Memmingen/Süd) abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.  
München, den 4. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern**

Dr. Merck, Staatsminister

## Verwaltungsabkommen

zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg—Kempton (Teilstück Altenstadt—Memmingen/Süd)

Das Innenministerium Baden-Württemberg  
und

das Bayerische Staatsministerium des Innern schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg—Kempton (Teilstück Altenstadt—Memmingen/Süd) das folgende Verwaltungsabkommen:

### Art. 1

(1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet der Gemeinden Dettingen a. d. Iller, Kirchdorf a. d. Iller, Oberopfingen und Tannheim (Egelsee) des Landkreises Biberach führenden Teil der Bundes-

autobahn Würzburg—Kempten in den Teilabschnitten von km 39,0 nordwestlich Kellmünz bis km 49,6 südostwärts Oberopfingen und  
 km 50,6 nordostwärts Egelsee bis km 51,7 südostwärts Egelsee (Übertragungsbereich)

auf den Freistaat Bayern.

(2) Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgaben durch die Bayerische Landpolizei wahr.

#### Art. 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach baden-württembergischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg sind nach Maßgabe des baden-württembergischen Rechts gegenüber den bayerischen Polizeidienststellen und Polizeidienstkräften zur Erteilung von Sachweisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

#### Art. 3

Personal- und Sachkosten werden vom Land Baden-Württemberg nicht erstattet.

#### Art. 4

(1) Das Land Baden-Württemberg stellt den Freistaat Bayern von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe bayerischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Freistaat Bayern durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

#### Art. 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1973 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### Art. 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Stuttgart, den 8. März 1973

#### Innenministerium

Schiess, Innenminister

München, den 23. März 1973

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Innenminister

### Bekanntmachung

## des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts

Vom 20. September 1973

#### § 1

##### Umfang des Begnadigungsrechts

(1) Im Freistaat Bayern steht das Begnadigungsrecht dem Ministerpräsidenten zu (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung).

(2) Dem Begnadigungsrecht unterliegen insbesondere

1. die strafrechtlichen Haupt- und Nebenfolgen einer rechtskräftigen, in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Freistaates Bayern ergangenen strafgerichtlichen Entscheidung,
2. die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern, einer der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder sonst in Ausübung hoheitlicher Gewalt des Freistaates Bayern rechtskräftig wegen Ordnungswidrigkeiten verhängten Geldbußen und Nebenfolgen und rechtskräftig verhängten Ordnungsmittel,
3. die von einem gemeinsamen Gericht oder einer gemeinsamen gerichtlichen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik oder von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde einer dieser drei Mächte in Deutschland verhängten Strafen, soweit das Begnadigungsrecht nach den internationalen Vereinbarungen und den zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarungen Bayern zusteht,
4. die Folgen von Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften erlassen worden sind,
5. rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte oder Ruhestandsbeamte im Sinne der Bayerischen Disziplinarordnung, gegen Richter oder Richter im Ruhestand im Sinne des Bayerischen Richtergesetzes,
6. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Wirkungen, die sich nach bayerischem Beamten- oder Richterrecht aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben,
7. die Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen nach § 9 oder § 10 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bei Personen, denen nach Kapitel II dieses Gesetzes Rechte gegen den Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder einen bayerischen Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehen,
8. die gegen einen Notar oder Notarassessor von der Aufsichtsbehörde oder dem Disziplinargericht des Freistaates Bayern verhängten Disziplinarmaßnahmen und die für Notare, Notarassessoren und deren Hinterbliebene aus gerichtlichen Entscheidungen sich ergebenden notar- und versorgungsrechtlichen Wirkungen,
9. die Folgen einer rechtskräftigen Entscheidung eines Ehrengerichts (Berufungsgerichts) des Freistaates Bayern.

(3) Ist es zweifelhaft, ob ein Gnadenerweis zulässig ist, so entscheidet darüber der Ministerpräsident.

#### § 2

##### Vorbehaltene Gnadensachen

Der Ministerpräsident behält sich die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vor, wenn durch die Gnadensentscheidung

1. eine lebenslange Freiheitsstrafe erlassen, umgewandelt oder ihre Vollstreckung ganz oder teilweise ausgesetzt werden soll,
2. ein Beamten- oder Richterverhältnis wiederhergestellt werden soll, das durch gerichtliche Entscheidung oder infolge einer solchen Entscheidung beendet worden ist,
3. einem früheren Beamten oder Richter, der infolge einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis ausgeschieden ist oder seine Versorgungsrechte verloren hat, ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden soll, der 50 v. H. der im Zeit-

punkt der Beendigung des Beamten- oder Richter- verhältnisses erdienten Versorgungsbezüge übersteigt, oder ein bewilligter Unterhaltszuschuß auf mehr als 50 v. H. erhöht werden soll,

4. einer unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Person, die Rechte infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 9 oder § 10 dieses Gesetzes verloren hat, die Rechte in vollem Umfange wieder zuerkannt werden sollen oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden soll, der 50 v. H. der gesetzlichen Bezüge übersteigt,
5. einem Hinterbliebenen eines früheren Beamten oder Richters, der infolge gerichtlicher Entscheidung Versorgungsrechte verloren hat, die Versorgungsrechte zuerkannt werden sollen oder ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden soll, der 50 v. H. der Hinterbliebenenbezüge übersteigt, die den Hinterbliebenen des früheren Beamten oder Richters aus dessen im Zeitpunkt der Beendigung des Beamten- oder Richter- verhältnisses erdienten Versorgungsbezügen zustehen würden,
6. das infolge einer ehrengerichtlichen Entscheidung auf Dauer verlorene Recht der Berufsausübung wiederhergestellt werden soll.

### § 3

Befugnisse des Staatsministeriums der Justiz in vorbehaltenen Gnadensachen

In den Fällen des § 2 Nr. 1 ist das Staatsministerium der Justiz mit dem Recht der Weitergabe der Ermächtigung befugt,

1. die Unterbrechung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in unaufschiebbaren Eilfällen auszusprechen,
2. Urlaub gemäß der Urlaubsordnung für Strafgefangene zu gewähren, wenn durch Gnadenerweis die Entlassung aus der Strafhaft ausgesprochen ist,
3. den Gnadenerweis des Ministerpräsidenten, durch den Strafaussetzung zur Bewährung oder Straf- unterbrechung bewilligt worden ist, zu widerrufen, wenn sich der Begnadigte durch sein Verhalten nach dem Gnadenerweis dessen unwürdig gezeigt hat; die Grundsätze des Strafgesetzbuches über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gelten entsprechend.

### § 4

Sonstige Gnadensachen

Im übrigen sind zur Entscheidung von Gnadensachen mit dem Recht der Weitergabe der Ermächtigung befugt:

1. In den Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 die oberste Dienstbehörde, wenn die Gnaden- entscheidung ein Dienst- oder Versorgungsverhältnis zum Freistaat Bayern betrifft, sonst die oberste Rechtsaufsichtsbehörde,
2. in den übrigen Angelegenheiten das Staatsministerium der Justiz, wenn der Gnadenerweis für Folgen begehrt wird, die sich aus der Entscheidung eines ordentlichen Gerichts, eines Ehrengerichts oder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ergeben, sonst das nach dem Gegenstand zuständige Staatsministerium.

### § 5

Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können eingereicht werden

1. bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, oder
2. bei der Verwaltungsbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, auf deren Folgen sich das Gnadengesuch bezieht.

Hat ein ordentliches Gericht oder ein Ehrengericht erkannt, so kann das Gnadengesuch auch bei der für das Gericht der ersten Instanz zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wenn die Staatsanwaltschaft am Verfahren beteiligt war.

(2) Gnadengesuche können auch unmittelbar an die zur Entscheidung ermächtigte Stelle oder an den Ministerpräsidenten gerichtet werden.

### § 6

Vorbehandlung

(1) Die Vorbehandlung der dem Ministerpräsidenten vorbehaltenen Gnadensachen obliegt in den Fällen des § 2 Nr. 1 dem Staatsministerium der Justiz, in den Fällen des § 2 Nrn. 2 bis 5 der obersten Dienstbehörde und in den übrigen Fällen dem nach dem Gegenstand zuständigen Staatsministerium. Über die Staatskanzlei sind dem Ministerpräsidenten die Verfahrensunterlagen (z. B. Strafakten, Disziplinarakten) und ein begründeter Vorschlag für die Entscheidung vorzulegen.

(2) Bezieht sich das Gnadengesuch auf die Folgen einer nicht in § 1 Abs. 2 genannten Entscheidung, so ist von seiner Vorlage an die Staatskanzlei abzusehen, wenn ein Gnadenerweis offensichtlich unzulässig oder seine Zulässigkeit bereits durch Entscheidung des Ministerpräsidenten in anderer Sache verneint worden ist.

### § 7

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 14. Juni 1971 (GVBl S. 205, ber. S. 265) außer Kraft.

München, den 20. September 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung

Vom 21. September 1973

Auf Grund des § 12 Abs. 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl I S. 237) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung vom 5. Oktober 1972 (GVBl S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Entscheidungen nach den §§ 3 und 8 der Bundesärzteordnung trifft das Staatsministerium des Innern.

(2) Für die Entscheidungen nach den §§ 5, 5 a und 6 der Bundesärzteordnung und für die Entgegennahme der Erklärung nach § 9 Satz 1 der Bundesärzteordnung sind die Regierungen zuständig, in deren Bereich der Arzt seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach § 10 der Bundesärzteordnung trifft die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller den ärztlichen Beruf ausüben beabsichtigt.“

2. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

(1) Entscheidungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl I S. 1458) trifft, soweit dort oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern. Es ist auch zuständige Stelle im Sinne des § 8 und zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 15 Abs. 6 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 3, § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und

des § 40 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Approbationsordnung für Ärzte ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

### § 3

§ 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 21. September 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Satzung der Sudetendeutschen Stiftung

Vom 21. September 1973

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 338) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

### § 1

#### Name der Stiftung

Die Sudetendeutsche Stiftung ist gemäß Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ (Errichtungsgesetz) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in München.

### § 2

#### Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt nach Maßgabe des Art. 2 des Errichtungsgesetzes ausschließlich und unmittelbar öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 925) und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### Stiftungsvorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(2) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden in der Regel als Angestellte der Stiftung beschäftigt. Die Vergütung dieser Vorstandsmitglieder darf die Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

(3) Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Beamten des Freistaates Bayern, die im Nebenamt zum Vorstandsmitglied berufen werden, kann eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der für die Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften gewährt werden.

### § 4

#### Zuständigkeit des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung (Geschäftsführung).

(2) Bei Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung ist der Stiftungsvorstand an die vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien gebunden. Er kann vor der Entscheidung von Einzelfällen die Äußerung des Stiftungsrates einholen.

(3) Laufende Angelegenheiten der Stiftung sind alle Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung

des Stiftungsrates bedürfen (§ 7 Abs. 1 und 2). Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten gehört es auch, den Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen sowie die Vermögensübersicht fortzuschreiben.

(4) Der Stiftungsvorstand bereitet auf Verlangen des Stiftungsrates dessen Sitzungen vor. Er kann dem Stiftungsrat eigene Vorschläge unterbreiten.

### § 5

#### Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in Sitzungen oder — bei Übereinstimmung aller Mitglieder des Vorstandes — auf sonstige geeignete Weise gefaßt. Die Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 6

#### Vertretung der Stiftung

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die eine Verpflichtung der Stiftung von mehr als fünftausend Deutsche Mark begründen, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben werden.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes wird die Stiftung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vertreten.

### § 7

#### Zuständigkeit des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere

1. die Wahl weiterer Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 8 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes);
2. die Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und seines Stellvertreters (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 des Errichtungsgesetzes);
3. der Erlaß von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel (Art. 5 des Errichtungsgesetzes) zur Erfüllung des Stiftungszweckes;
4. der Erlaß von Richtlinien über die Vermögensverwaltung;
5. der Erlaß von Richtlinien über die Geschäftsführung;
6. die Bestimmung der zu betreuenden Einrichtungen (Art. 2 Satz 2 Nr. 4 des Errichtungsgesetzes);
7. die Feststellung des Voranschlages;
8. der Beschluß über die Jahresrechnung, über die fortgeschriebene Vermögensübersicht und über die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
9. die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Abs. 3) und über die Gewährung einer Vergütung (§ 3 Abs. 4);
10. die Entscheidung über Beamtenernennungen;
11. die Entscheidung über Einstellungen von Angestellten ab Vergütungsgruppe Vb des Bundesangestelltentarifvertrages oder vergleichbarer tarifvertraglicher Bestimmungen;
12. die Entscheidung über die Beauftragung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (Art. 9 Abs. 6 des Errichtungsgesetzes).

(3) Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen verlangen.

(4) Der Stiftungsrat kann für die Erhebung von Benutzungsgebühren und für die Erhebung von Verwaltungsgebühren Gebührensätzen erlassen. Er bestimmt die Art der Veröffentlichung.

#### § 8

##### Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ein. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn dies wenigstens von einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung, die die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthält. Die Einladung soll den Mitgliedern des Stiftungsrates eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Geschäftsordnung kann eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) zugelassen werden.

(4) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Stiftungsrat hierüber unter Ausschluß des betreffenden Mitglieds. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Der Vorsitzende kann bei Sitzungen des Stiftungsrates die Verhandlungsleitung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

(6) Die Ergebnisse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Zur Fertigung der Niederschrift können Hilfskräfte herangezogen werden.

(7) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten oder Aufgabengebiete beratende Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, angehören können. § 15 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsrates und der beratenden Arbeitsausschüsse jederzeit beratend teilnehmen. Dasselbe gilt für Vertreter der Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 12 des Errichtungsgesetzes).

(9) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 9

##### Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen (Art. 4 des Errichtungsgesetzes) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das anlagefähige Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsgünstig anzulegen. Ausgaben sind auf das zur Erfüllung des Stiftungszweckes und auf das zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung Notwendige zu beschränken.

(2) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung aus dem Ertrag ganz oder zum Teil eine Rücklage bilden.

(3) Das Stiftungsvermögen wird in seinem jeweiligen Bestand durch eine fortzuschreibende Vermögensübersicht ausgewiesen. In der Vermögensübersicht sind die Vermögensgegenstände nach Art, Herkunft und Anlage zu bezeichnen sowie Veränderungen zu vermerken.

(4) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

#### § 10

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt Art. 105 der Bayerischen Haushaltsordnung, soweit nicht durch das Errichtungsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

#### § 11

##### Voranschlag

(1) Der Voranschlag (Haushaltsplan) bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Voranschlag enthält einen Stellenplan als Grundlage für die Personalbewirtschaftung, wenn der Stiftungsrat beschließt, Bedienstete der Stiftung (§ 14) zu beschäftigen.

(3) Der vom Stiftungsrat festgestellte Voranschlag ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 12

##### Rechnungsprüfung

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres legt die Stiftung nach Beschlußfassung durch den Stiftungsrat (§ 7 Abs. 2 Nr. 8) die Rechnung über die Führung der Verwaltung (Jahresrechnung) nebst Unterlagen zusammen mit der Vermögensübersicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vor. Dies gilt auch, wenn der Bayerische Oberste Rechnungshof nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 6 des Errichtungsgesetzes die Rechnungsprüfung vornimmt.

#### § 13

##### Spendenbescheinigungen

Die Stiftung erteilt Bescheinigungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Spenden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

#### § 14

##### Bedienstete

(1) Dienstvorgesetzter der hauptamtlich angestellten oder beamteten Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(2) Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der Stiftung ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(3) Für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung sind die tarifvertraglichen Vorschriften anzuwenden, die für Angestellte und Arbeiter des Freistaates Bayern gelten.

#### § 15

##### Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Reisen oder Gänge Reisekostenvergütung nach den für bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften. Stehen sie im öffentlichen Dienst und erhalten sie bei Dienstreisen eine höhere Reisekostenvergütung als bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 15, wird ihnen die entsprechend höhere Reisekostenvergütung gewährt.

(2) Neben der Reisekostenvergütung wird den Mitgliedern des Stiftungsrates und den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes eine Sitzungsvergütung gewährt, deren Höhe sich nach dem vollen Tagegeld eines bayerischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 15 bemißt.

## § 16

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

München, den 21. September 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### Verordnung

## zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (DVBesamG)

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 des Besamungsgesetzes vom 8. September 1971 (BGBl I S. 1537) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Besamungsgesetz vom 16. Mai 1972 (GVBl S. 173) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

##### Besamungsstationen

- § 1: Allgemeine organisatorische und technische Anforderungen
- § 2: Aufzeichnungen
- § 3: Tiergesundheitliche Überwachung
- § 4: Aufgaben des Stationstierarztes

##### Abschnitt II

##### Durchführung der künstlichen Besamung

- § 5: Behandlung des Samens
- § 6: Aufzeichnungen
- § 7: Kennzeichnung der weiblichen Tiere
- § 8: Meldepflicht
- § 9: Auskunfts- und Betretungsrecht

##### Abschnitt III

##### Besamungsverträge

- § 10: Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht
- § 11: Mindestinhalt der Besamungsverträge
- § 12: Ausnahmen

##### Abschnitt IV

##### Überprüfung der Abstammung

- § 13: Blutgruppenbestimmung

##### Abschnitt V

##### Sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung

- § 14: Anwendung von Vorschriften

##### Abschnitt VI

##### Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 15: Ordnungswidrigkeiten
- § 16: Inkrafttreten

##### Abschnitt I

##### Besamungsstationen

###### § 1

##### Allgemeine organisatorische und technische Anforderungen

(1) Die tierärztlich-fachtechnische Leitung der Besamungsstation durch einen Tierarzt (Stationstierarzt, Vertragstierarzt) sowie dessen Vertretung müssen durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und den Abschluß schriftlicher Verträge gesichert sein. In den schriftlichen Verträgen sind die Tierärzte zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben zu verpflichten.

(2) Für die Samengewinnung und die Samenbehandlung in der Besamungsstation müssen geeignetes Personal sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(3) Die Samenportionen sind so zu kennzeichnen und zu verwahren, daß Verwechslungen und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(4) Zur Sicherung der Identität der Nachzucht sind sämtliche der Samenaufnahme dienende Behältnisse mit Namen und Nummer des männlichen Zuchtieres zu versehen.

(5) Männliche Zuchttiere dürfen an der Besamungsstation gemeinsam mit weiblichen Tieren derselben Gattung aufgestellt werden.

###### § 2

##### Aufzeichnungen

(1) Die Besamungsstation hat, getrennt für jedes männliche Zuchtier, folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Datum der Samengewinnung
2. Art der Aufbereitung (Frischsamen, Ampullen, Pailletten, Pellets usw.)
3. Verbleib der Samenportionen (sofortiger Verbrauch, Versand, Verkauf, Tiefgefrierlagerung, Vernichtung)
4. Zahl der abgegebenen Samenportionen\* und Name des jeweiligen Empfängers
5. Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens.

(2) Für jeden zur Verwahrung von Samen in der Besamungsstation dienenden Tiefgefrierbehälter ist ein Verzeichnis anzulegen, aus dem Anzahl und Lagerungsstelle der eingebrachten Samenportionen ersichtlich sind.

(3) Die Besamungsstation hat die von den einzelnen Tierärzten und Besamungswarten (Besamungstechnikern) erzielten „Non-Return-Ergebnisse“ getrennt nach männlichen Zuchtieren aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Tierhalter, denen die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist.

(4) Alle Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, daß eine einwandfreie Identifizierung des Samens jederzeit möglich ist.

(5) Die Aufzeichnungen für jedes männliche Zuchtier sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(6) Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem zuständigen Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht sowie dem zuständigen Amtstierarzt zur Einsichtnahme vorzulegen.

(7) Die Besamungsstation ist verpflichtet, die nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 durchgeführten Einzelbesamungen unter Benennung des männlichen Zuchtieres vierteljährlich dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (AGBesamG) vom 25. April 1973 (GVBl S. 210) bestimmten Behörde in deren Amtsbereich die Einzelbesamung durchgeführt wurde, mitzuteilen.

###### § 3

##### Tiergesundheitliche Überwachung

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, alle zur Samengewinnung zugelassenen männlichen Zuchttiere ständig daraufhin zu überwachen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis gegeben sind.

(2) Männliche Zuchttiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn 1. Erbfehler festgestellt oder vermutet werden 2. übertragbare Krankheiten im Tierbestand der Besamungsstation auftreten oder Verdacht auf übertragbare Krankheiten besteht.

(3) Samen, der vor der Feststellung der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Tatbestände gewonnen worden ist, ist zu vernichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich bei den Nachkommen männlicher Zuchttiere Erbfehler zeigen.

## § 4

## Aufgaben des Stationstierarztes

- (1) Dem Stationstierarzt obliegt insbesondere
1. Die Beachtung der in § 3 aufgeführten Vorschriften
  2. Die rechtzeitige Übermittlung der nach § 2 des Besamungsgesetzes für die Erteilung der Besamungserlaubnis erforderlichen Nachweise an die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht in Grub (Landesanstalt)
  3. Die Überwachung
    - a) der Gewinnung von Behandlung des Samens an der Besamungsstation
    - b) der Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslung und Mißbrauch an der Besamungsstation
    - c) der Erstellung der zu führenden Verzeichnisse und Aufzeichnungen
    - d) der Einhaltung der sonstigen seuchenhygienischen Rechtsvorschriften
  4. die Aufsicht über die von der Besamungsstation angestellten Besamungswarte (Besamungstechniker).

(2) Werden bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt, so ist der Stationstierarzt verpflichtet, eine Überprüfung der in der Besamungsstation aufgestellten männlichen Zuchttiere, der Samenbehandlung und der Inseminationstechnik der von der Besamungsstation beauftragten Tierärzte und Besamungswarte (Besamungstechniker) und der Tierhalter, denen die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung zufriedenstellender Befruchtungserfolge zu ergreifen.

Vergleichsmaßstab ist

- a) für Besamungsstationen der zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der Befruchtungsergebnisse aller Besamungsstationen Bayerns
- b) für Tierärzte, Besamungswarte (Besamungstechniker) und Tierhalter, denen die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist, der zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation und der Landesdurchschnitt nach Buchstabe a.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vertragstierarzt (§ 3 Abs. 2 des Besamungsgesetzes).

## Abschnitt II

## Durchführung der künstlichen Besamung

## § 5

## Behandlung des Samens

Der von einer Besamungsstation ausgelieferte Samen ist von den zum Transport Beauftragten und vom Empfänger so zu behandeln und zu verwahren, daß Verwechslungen und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

## § 6

## Aufzeichnungen

(1) Die Auslieferung des Samens ist der Besamungsstation vom Empfänger zu bescheinigen.

(2) Der Empfänger des Samens ist verpflichtet

1. die Verwendung des Samens durch Eintragung in ein Besamungsstallbuch oder in eine Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem die Besamung durchgeführt wird, nachzuweisen
2. für jede Besamung eines weiblichen Tieres einen Besamungsschein in 3facher Fertigung (für den Tierhalter, die Besamungsstation und den Tierarzt oder Besamungswart — Besamungstechniker —) auszustellen; soweit Tierhalter die instrumentelle

Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes vornehmen, entfällt die für den Tierarzt oder Besamungswart (Besamungstechniker) vorgesehene Fertigung

3. Aufzeichnungen über die Rückgabe von Samen an die ausliefernde Besamungsstation zu führen.

Soweit an andere Besamungsstationen Samen ausgeliefert wird, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AGBesamG bestimmten Behörde, in deren Amtsbereich der Samen, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen, zur künstlichen Besamung verwendet wird, zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei und der Besamungsschein müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Name und Anschrift oder Ordnungsbegriff des Tierhalters
2. Nummer und — gegebenenfalls — Name des weiblichen Tieres
3. Besamungsdatum (Tag, Monat, Jahr)
4. Name und Nummer des männlichen Zuchttieres, von dem der Samen stammt
5. fortlaufende Zahl der durchgeführten Besamungen bis zur ersten oder erneuten Trächtigkeit
6. Unterschrift des Tierarztes, des Besamungswartes (Besamungstechnikers) oder des Tierhalters, dem die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist.

In das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei sind gegebenenfalls Name und Nummer des Vaters des weiblichen Tieres einzutragen.

(5) Die Bescheinigung über die Auslieferung von Samen sowie eine Fertigung des Besamungsscheines sind von der Besamungsstation für jedes männliche Zuchttier mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## § 7

## Kennzeichnung der weiblichen Tiere

(1) Weibliche Tiere dürfen nur besamt werden, wenn sie dauerhaft und unverwechselbar durch Anbringung einer Ohrenmarke oder durch Tätowierung gekennzeichnet sind.

(2) Die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber sind innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt durch eine nummerierte Ohrenmarke zu kennzeichnen, soweit sie nicht in landwirtschaftlichen Betrieben stehen, die der Milchleistungsprüfung des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e. V. angeschlossen sind. Die Nummer des weiblichen Kalbes ist außerdem in das Besamungsstallbuch oder die Besamungskartei des landwirtschaftlichen Betriebes einzutragen und der Besamungsstation zu melden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt für Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen dem Tierhalter; für Rinder dem Tierarzt, dem Besamungswart (Besamungstechniker) oder dem Tierhalter, dem die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist. Satz 1 Halbsatz 2 gilt für die Verpflichtungen nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Fohlen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt vom Tierhalter durch Tätowierung zu kennzeichnen und der Besamungsstation zu melden.

## § 8

## Meldepflicht

(1) Tierärzte, Besamungswarte (Besamungstechniker) und Tierhalter, denen die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist, sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und

Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden; diese hat rechtzeitig der Landesanstalt Mitteilung zu machen.

(2) Tierärzte und Besamungswarte (Besamungstechniker) sind verpflichtet, den Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der weiblichen Tiere hinzuweisen. Sie haben den Tierhalter zu unterrichten, wenn weibliche Tiere zweimal erfolglos besamt worden sind.

#### § 9

##### Auskunfts- und Betretungsrecht

Vertreter der Landesanstalt und des für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb örtlich zuständigen Tierzuchtamtes oder Amtes für Landwirtschaft und Tierzucht sind berechtigt, von dem Tierhalter, der in seinem Bestand die künstliche Besamung von weiblichen Tieren durchführen läßt oder dem die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist, im Rahmen der Nachkommenprüfung die entsprechenden Auskünfte zu verlangen und zu diesem Zweck den Stall in dem erforderlichen Umfang zu betreten. Für den Bereich der Pferdezucht steht das Auskunfts- und Betretungsrecht Vertretern der Landesanstalt und der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AGBesamG bestimmten, für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb örtlich zuständigen Behörde zu.

### Abschnitt III Besamungsverträge

#### § 10

##### Schriftliche Verträge, Vorlagepflicht

(1) Die Besamungsstation darf an die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Besamungsgesetzes genannten Empfänger Samen nur auf Grund schriftlicher Verträge (Besamungsverträge) liefern.

(2) Die Besamungsverträge sind für eine Laufzeit von höchstens 1 Jahr abzuschließen. Es kann vereinbart werden, daß sich der Besamungsvertrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Diese Regelung gilt nicht für Verträge zur Lieferung von Samen an andere Besamungsstationen.

(3) Die Besamungsstation, die Samen gemäß Absatz 1 liefert, ist verpflichtet, dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AGBesamG bestimmten Behörde, in deren Amtsbereich der Betrieb der in Absatz 1 genannten Empfänger liegt, in dem der Samen verwendet werden soll,

- a) die Besamungsverträge innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsschluß vorzulegen,
- b) 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine Zusammenstellung über die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen im abgelaufenen Kalenderjahr die künstliche Besamung durchgeführt wurde und über die Anzahl der in diesem Zeitraum besamten weiblichen Tiere sowie über die zu Beginn des Kalenderjahres der künstlichen Besamung angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe und über die Anzahl der in diesen Betrieben vorhandenen deckfähigen weiblichen Tiere vorzulegen.

Satz 1 Buchst. a gilt auch für Vertragsverlängerungen im Sinne des Absatzes 2. Wird an eine andere Besamungsstation Samen geliefert, so obliegt dieser die Verpflichtung nach Satz 1 Buchst. a.

(4) Soweit die Besamungsstation mit mehreren Vertragspartnern inhaltlich gleichlautende Besamungsverträge vereinbart, genügt die Vorlage des Vertragstextes und der Liste der Vertragspartner

(Anhangliste) sowie die Erklärung der Besamungsstation, daß die listenmäßig aufgeführten Vertragspartner nach Kenntnisnahme des Vertragsinhalts rechtsverbindlich das Vertragsangebot angenommen haben.

#### § 11

##### Mindestinhalt der Besamungsverträge

(1) Verträge über die Lieferung von Samen an Tierhalter, die in ihren Tierbeständen die künstliche Besamung von weiblichen Tieren durchführen lassen, müssen folgende Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung der Besamungsstation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Besamung bei allen weiblichen Tieren, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden
2. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters, zu Beginn des Kalenderjahres der Besamungsstation einen Tierarzt oder einen nicht von der Besamungsstation angestellten Besamungswart (Besamungstechniker) zu benennen, der die Besamung durchführen soll. Die Besamungsstation kann in begründeten Fällen die Benennung zurückweisen, insbesondere wenn der benannten Person im Hinblick auf ihre bisherige gesamte Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind oder wenn wegen der geringen Zahl der jährlich benötigten Samenportionen der Besamungsstation eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist
3. Berechtigung des mit Samen belieferten Tierhalters in begründeten Fällen einen von der Besamungsstation mit seinem Einverständnis beauftragten Tierarzt oder Besamungswart (Besamungstechniker) für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn die Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückzuweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation liegen
4. Verpflichtung des Tierhalters, in seinem Tierbestand Samen von nur einer Besamungsstation zu verwenden; § 12 Abs. 1 bleibt unberührt
5. Verpflichtung der Besamungsstation, dafür Sorge zu tragen, daß
  - a) die zu besamenden weiblichen Rinder und zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber nach Maßgabe des § 7 gekennzeichnet werden
  - b) im landwirtschaftlichen Betrieb des Tierhalters ein Besamungsstallbuch oder eine Besamungskartei nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 4 und des § 7 Abs. 2 durchgeführt wird
  - c) für jede Besamung ein Besamungsschein in 3facher Fertigung ausgestellt wird
6. Bestimmungen, die die Erfüllung der nach § 4 Abs. 2 dem Stationstierarzt oder Vertragstierarzt auferlegten Verpflichtungen gewährleisten
7. Vereinbarung über die Höhe des Entgelts für den gelieferten Samen
8. Bestimmungen über Form, Frist und Gründe der Kündigung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2.

(2) Verträge über die Lieferung von Samen an Tierhalter, denen die instrumentelle Einführung von Samen in Tierbeständen des eigenen Betriebes gestattet ist, müssen neben den in Absatz 1 Nrn. 4, 6, 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen folgende weitere Regelungen enthalten:

1. Verpflichtung des Tierhalters zur ordnungsgemäßen Lagerung des Samens
2. Verpflichtung des Tierhalters, Aufzeichnungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 4 vorzunehmen sowie die zu besamenden weiblichen Rinder und

die zur Zucht aufgestellten weiblichen Kälber nach Maßgabe des § 7 zu kennzeichnen, die Nummer des weiblichen Kalbes in das Besamungsbuch oder die Besamungskartei einzutragen und der Besamungsstation zu melden

3. Bestimmungen, die die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 2 durch die Besamungsstation ermöglichen.

#### § 12

##### Ausnahmen

(1) Samen darf an Empfänger im Sinne des § 10 Abs. 1 ohne den Abschluß von Besamungsverträgen für Einzelbesamungen geliefert werden, die im Rahmen eines Zuchtprogrammes (gezielte Paarungen), zur Verhinderung von Inzucht oder aus Gründen der Tiergesundheit durchgeführt werden sollen.

(2) Wird von einer Besamungsstation, die die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gewählt hat, Samen an Mitglieder geliefert und sind die in § 11 genannten Regelungen in das Statut der Besamungsstation aufgenommen, ist der Abschluß von Besamungsverträgen nicht erforderlich. Die Besamungsstation ist verpflichtet, die rechtsverbindliche Aufnahme der in § 11 genannten Regelungen in das Genossenschaftsstatut dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AGBesamG bestimmten Behörde, in deren Amtsbereich die Besamungsstation betrieben wird, nachzuweisen und jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres das Genossenschaftsstatut vorzulegen sowie eine Erklärung abzugeben, ob und welche Statutsänderungen im abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommen wurden. § 10 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b gilt entsprechend.

#### Abschnitt IV

##### Überprüfung der Abstammung

#### § 13

##### Blutgruppenbestimmung

(1) Zur Überprüfung der Abstammung der Nachzucht der in der künstlichen Besamung eingesetzten männlichen Zuchttiere werden von dem Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, im Bereich der Pferdezucht von der in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AGBesamG bestimmten Behörde, in deren Amtsbereich der landwirtschaftliche Betrieb liegt, stichprobenweise Blutgruppenbestimmungen durchgeführt.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die für das Verfahren der Blutgruppenbestimmung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### Abschnitt V

##### Sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung

#### § 14

##### Anwendung von Vorschriften

Die Regelungen über die Besamungsstation (§§ 1 bis 4) sowie die Regelungen in § 5 (Behandlung des Samens), § 6 (Aufzeichnungen), § 7 (Kennzeichnung der weiblichen Tiere), § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz (Mitteilungspflicht), § 9 (Auskunfts- und Betretungsrecht), § 10 Abs. 1 (Besamungsverträge), § 12 Abs. 1 (Ausnahmen) und § 13 (Blutgruppenbestimmung) finden auf sonstige Tierhaltungen zur Samengewinnung im Sinne des § 3 Abs. 3 des Besamungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt VI

##### Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Besamungsgesetzes handelt, wer den Vorschriften der

§§ 1, 2 Abs. 2 bis 5 und 7, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6 Abs. 4, §§ 7 bis 11, § 12 Abs. 2 und § 13 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Bestimmung des § 9 des Besamungsgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

#### § 16

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch die §§ 10 bis 12 und die entsprechende Regelung über Ordnungswidrigkeiten (§ 15) am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 31. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse

Vom 14. August 1973

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1965 (BGBl I S. 1477/1506), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 16. Januar 1964 (GVBl S. 11), geändert durch Verordnung vom 11. August 1965 (GVBl S. 274), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nr. 2 wird die Zahl „II“ durch den Buchstaben „B“ ersetzt.
- In § 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 14. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

#### Verordnung

über die Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Landwirtschaft in Neunburg vorm Wald im Jahre 1973

Vom 23. August 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen

Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. September 1973 wird an der Staatlichen Landwirtschaftlichen Berufsschule Neunburg vorm Wald folgende staatliche zweijährige Berufsfachschule errichtet:

Staatliche Berufsfachschule der Fachrichtung Landwirtschaft Neunburg vorm Wald.

#### § 2

Diese Berufsfachschule nimmt den Unterricht mit der 1. und 2. Klasse auf.

#### § 3

Träger des Schulaufwands ist der Landkreis Schwandorf.

#### § 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und von der Regierung der Oberpfalz ausgeübt.

(2) Die Regierung der Oberpfalz ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgabe der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung der Oberpfalz übertragen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 23. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fach- oberschulen in Bayern**

**Vom 24. August 1973**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern vom 31. August 1971 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1972 (GVBl S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Der amtlichen Überschrift wird in Klammern die Abkürzung „(FOSchO)“ angefügt.
2. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Zahl der Schüler soll in der 11. Klasse nicht über 30, in der 12. Klasse nicht über 25 betragen. Bis zur Behebung der Schulraumnot und des Lehrermangels können diese Richtzahlen um bis zu 20% überschritten werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das gleiche gilt für Bewerber mit einer für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägigen Fachschulreife.“
  - b) Dem Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Der Austritt vor Ablauf der Probezeit steht dem Nichtbestehen gleich.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Aufnahme

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Schule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zum Unterrichtsbeginn des Schuljahres. Aus wichtigen Gründen können Schüler noch während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn aufgenommen werden, in die 11. Klasse jedoch nur dann, wenn dadurch die fachpraktische Ausbildung nicht wesentlich verkürzt wird. Die Vorschriften über den Übertritt aus einer Fachoberschule in eine andere (§ 7 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt.

(3) Für die Aufnahme ist dem Direktorat durch Vorlage der erforderlichen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift nachzuweisen, daß der Schüler die Eintrittsvoraussetzungen erfüllt oder mit Unterrichtsbeginn voraussichtlich erfüllen wird. Ferner ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Liegen die Zeugnisse nicht spätestens eine Woche nach Beginn der Sommerferien vor, wird die Aufnahme abgelehnt. In besonders begründeten Fällen kann die Schule Fristverlängerung gewähren; dies gilt insbesondere für Schüler von Gymnasien, die unter Vorlage des Jahreszeugnisses erklären, daß sie sich der Besonderen Prüfung unterziehen wollen.

(4) Die Wahl der Ausbildungsrichtung steht den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit des Schülers diesem selbst zu.

(5) Die Zahl der an der jeweiligen Schule aufzunehmenden Schüler ist begrenzt durch

- a) die Zahl der Klassen, die in den einzelnen Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden können, in Verbindung mit den in § 2 Abs. 3 festgesetzten Schülerhöchstzahlen und
- b) die Zahl der für die fachpraktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze.

Sind mehr Bewerber vorhanden als aufgenommen werden können, kann der zuständige Ministerialbeauftragte im Benehmen mit den Direktoren der beteiligten Schulen einzelne Bewerber anderen Fachoberschulen in zumutbarer Entfernung zuweisen. Ist dies nicht möglich, erteilt die Schule, bei der die Aufnahme beantragt wurde, den Bewerbern, für die kein Platz vorhanden ist, einen ablehnenden Bescheid. Das Nähere über die Kriterien und das Verfahren bei der Auswahl der Bewerber wird durch besondere Rechtsvorschrift geregelt.

(6) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat unter Beachtung des § 22 Abs. 5. Die Probezeit endet bei Aufnahme in die 11. Klasse mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres, bei unmittelbarer Aufnahme in die 12. Klasse drei Monate nach Unterrichtsbeginn, spätestens jedoch am letzten Schultag im Dezember. Liegen besondere Gründe vor, kann die Schule die Probezeit durch ausdrücklichen Bescheid verlängern. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn der Leistungsstand des Schülers am Ende der Probezeit in einem für das Bestehen der Klasse maßgeblichen Unterrichtsfach mit der Note 6 oder in zwei solchen Unterrichtsfächern mit der Note 5 zu bewerten ist; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 22 Abs. 4 bzw. § 32 Abs. 6) finden sinngemäß Anwendung. Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, ist dies unverzüglich seinen Erziehungsberechtigten, bei einem volljährigen Schüler diesem selbst schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Schüler erhält weder ein Zwischen- noch ein Austrittszeugnis; auf Wunsch wird ihm eine Bescheinigung über die bisher erzielten Leistungen, insbesondere über die

- Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung, erteilt.“
5. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten privaten Fachoberschule in eine öffentliche oder staatlich anerkannte private Fachoberschule ist nur zulässig, wenn  
 a) die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 erfüllt sind,  
 b) der Schüler während der an der nicht staatlich anerkannten Privatschule verbrachten Zeit eine fachpraktische Ausbildung mit Erfolg durchlaufen hat, die der an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachoberschulen nach dem Urteil des zuständigen Ministerialbeauftragten gleichwertig ist, und  
 c) der Schüler in einer Aufnahmeprüfung den Nachweis erbringt, daß sein Kenntnisstand den Anforderungen der öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen genügt.“
6. § 8 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
 „b) für Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, mit Ablauf der Probezeit,“
7. § 13 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.  
 b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Für die Teilnahme am Unterrichtsfach Religionslehre gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Schüler, die nicht den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach besuchen, nehmen am Unterricht im Fach Ethik teil (Art. 137 Abs. 2 BV); das Stundenmaß entspricht demjenigen im Fach Religionslehre.“; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
 „Ein ärztliches Zeugnis ist auf Verlangen der Schule auch dann vorzulegen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse eines Schülers auffällig häufen.“
9. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „den zuständigen Ministerialbeauftragten“.
10. In § 16 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „der zuständige Ministerialbeauftragte“.
11. § 18 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.  
 b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Eine Ersatzprüfung kann auch dann angesetzt werden, wenn infolge von Schulversäumnissen in einem Fach keine hinreichenden sonstigen Leistungsnachweise (Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen) vorliegen. Die Ersatzprüfung wird in diesem Falle in schriftlicher und/oder mündlicher Form durchgeführt, je nach der Art der versäumten Leistungen. Die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“;  
 die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
12. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus dem Unterricht in Religionslehre aus, so hat er binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als 3 Monate betragen soll, eine Ergänzungsprüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff abzulegen. Tritt der Schüler während der letzten drei Monate vor der Abschlußprüfung aus, so ist die Ergänzungsprüfung spätestens während der mündlichen Abschlußprüfung abzulegen. Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Unterrichtsfach Ethik und ist ebenso wie diese bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlußprüfung von Bedeutung. Gleiches gilt für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Unterricht in Religionslehre.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift wird ergänzt durch die Worte „Rechtsfolgen des Austritts“.  
 b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Ein Schüler, der während des Schuljahres später als 8 Tage nach Unterrichtsbeginn aus der Fachoberschule austritt, wird bei einem späteren Wiedereintritt in eine Fachoberschule so behandelt, als hätte er bei seinem ersten Schulbesuch das Klassenziel nicht erreicht bzw. die Abschlußprüfung nicht bestanden. Von den Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 und des § 34 Abs. 1 kann der zuständige Ministerialbeauftragte Befreiung erteilen, wenn feststeht, daß der Austritt durch anerkanntswerte Gründe gerechtfertigt war.“
14. § 22 Abs. 7 wird aufgehoben.
15. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder — spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses der 12. Klasse — in die 11. Klasse zurücktreten“ gestrichen.
16. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „vom zuständigen Ministerialbeauftragten“.
17. § 29 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 werden die Worte „Leibeserziehung, Musischer Bildung und Darstellung“ ersetzt durch die Worte „Leibeserziehung und Musischer Bildung“.  
 b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:  
 „d) wenn ein im Verhältnis zum Jahresfortgang ungewöhnlich günstiges Ergebnis der schriftlichen Prüfung oder eine auffallende Ähnlichkeit der Arbeiten verschiedener Prüflinge den Verdacht des Unterschleifs nahelegen.“
18. § 32 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „Bei der Festsetzung der Jahresfortgangsnote in Leibeserziehung und Musischer Bildung nehmen die Lehrer, die in diesen Fächern den Unterricht erteilt haben, an der Beratung und Beschlußfassung teil.“  
 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.  
 b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „drei Tage“ ersetzt durch die Worte „zwei Tage“.  
 c) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 ersetzt durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4:  
 „Unterscheiden sich die Jahresfortgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um eine Stufe, so gibt das Ergebnis der mündlichen Prüfung für eine der beiden Noten den Ausschlag. In den Unterrichtsfächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.“  
 d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Prüflingen mit der Gesamtnote 6 in einem oder der Gesamtnote 5 in zwei Unterrichtsfächern wird Notenausgleich gewährt, wenn sie

- a) die Gesamtnote 1 in einem oder die Gesamtnote 2 in zwei Unterrichtsfächern aufweisen oder
- b) in drei Fächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung keine schlechtere Gesamtnote als 3 erhalten haben.

Im Falle des Buchstaben a kann Note 5 in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung nur durch mindestens Note 2 in einem anderen Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, Note 6 oder zweimal Note 5 in Fächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung nur durch Note 1 oder zweimal Note 2 in anderen Fächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung ausgeglichen werden.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „zuständigen Ministerialbeauftragten“.

- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf Antrag tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung in Religionslehre eine mündliche Prüfung im Fach Ethik“;

der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt durch die Worte „zuständigen Ministerialbeauftragten“.

21. In den Zeugnisformularen in Anlage 2, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils nach dem Unterrichtsfach Sozialkunde in einer neuen Zeile eingefügt: „Ethik“.

22. In den als Anlage 4 beigelegten Mustern für Austrittszeugnisse wird jeweils der Satz „Bei weiterem Verbleiben an der Schule hätte er/sie die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse erhalten“ samt der darauf bezogenen Fußnote gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 24. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Verordnung

## über die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem

Vom 24. August 1973

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

##### Errichtung, Sitz

Die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem wird mit dem Sitz in München errichtet. Sie ist eine dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörde.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule München-Riem obliegt

1. im Bereich der Berufsbildung

- a) die Einrichtung und Unterhaltung einer Ausbildungsstätte für Bereiter

- b) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Bereiter

- c) die Durchführung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen für Berufsreiter und -fahrer, insbesondere die Abhaltung von Vorbereitungslehrgängen für die Reitlehrer-, Fahrlehrer-, Reitmeister- und Fahrmeisterprüfung,

2. im Bereich der Schulung von Amateuren

- a) die Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere die Abhaltung von Vorbereitungslehrgängen für die Reit- und Fahrwartprüfung sowie für die Amateur-Reitlehrer- und Amateur-Fahrlehrerprüfung

- b) die Durchführung von Speziallehrgängen zur Förderung der Amateur-Spitzensportler im Bereich des Reit- und Fahrwesens.

(2) Die Bayerische Landesreit- und Fahrschule hat weiterhin die Aufgabe

- a) Methoden und Vorschläge zu erarbeiten, die der Verbesserung der Pferdeausbildung dienen und
- b) die fachgerechte Ausbildung von Pferden bis zur Schwere Klasse durchzuführen.

#### § 3

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 24. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

### Zweite Verordnung

## zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern

Vom 27. August 1973

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD) vom 26. September 1966 (GVBl S. 338), geändert durch Verordnung vom 16. März 1970 (GVBl S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt entfernt und folgender Halbsatz angefügt:

„und ihn zu einer verantwortungsbewußten Persönlichkeit heranzubilden, die den Anforderungen einer leitenden Tätigkeit gewachsen ist.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „24“.

b) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Grundausbildung dauert 18 Monate und ist in 5 Ausbildungsabschnitte eingeteilt: Ausbildungsabschnitt G 1: Allgemeines Verwaltungsseminar

1 1/2 Monate beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt G 2: Landesvermessung einschließlich Kartographie

3 Monate fachbezogene Verwaltungsseminare und praktische Ausbildung beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt G 3: Liegenschaftskataster und Grundbuch

6 Monate, und zwar

1/2 Monat fachbezogenes Verwaltungsseminar beim Landesvermessungsamt und

5 1/2 Monate praktische Ausbildung bei einem Vermessungsamt

Ausbildungsabschnitt G 4: Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung

1 1/2 Monate fachbezogenes Verwaltungsseminar und praktische Ausbildung bei der Flurbereinigungsdirektion München

Ausbildungsabschnitt G 5: Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

6 Monate, und zwar

1 Monat fachbezogenes Verwaltungsseminar bei der Flurbereinigungsdirektion München und 5 Monate praktische Ausbildung bei einer Flurbereinigungsdirektion

(4) Die vertiefte Ausbildung schließt an die Grundausbildung an und kann wahlweise im Fachgebiet Vermessung oder im Fachgebiet Flurbereinigung abgeleistet werden. Sie dauert 6 Monate und ist in folgende Ausbildungsabschnitte eingeteilt:

**Fachgebiet Vermessung**

Ausbildungsabschnitt V 1: Landesvermessung einschließlich Kartographie

3 Monate beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt V 2: Liegenschaftskataster und Grundbuch

3 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München

**Fachgebiet Flurbereinigung**

Ausbildungsabschnitt V 3: Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

6 Monate bei einer Flurbereinigungsdirektion“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1) Die Referendare werden zur Ableistung der Ausbildungsabschnitte den betreffenden Ausbildungsstellen zugewiesen.

(2) Die Zuweisung erfolgt

1. an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt G 3 (praktische Ausbildung) durch das Staatsministerium der Finanzen,

2. an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte G 5 (praktische Ausbildung) und V 3 durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

3. an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte G 1, G 2, G 3 (fachbezogenes Verwal-

tungsseminar), G 4, G 5 (fachbezogenes Verwaltungsseminar), V 1 und V 2 durch den Zeitplan.“

4. § 24 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

#### § 3

(1) Für die Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Dezember 1972 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Für die Referendare, die den Vorbereitungsdienst am 1. Dezember 1972 begonnen haben, gelten die nunmehrigen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

1. Der Vorbereitungsdienst dauert 25 Monate.

2. Die Grundausbildung dauert 18 1/2 Monate und ist in folgende Ausbildungsabschnitte eingeteilt:

Ausbildungsabschnitt G 1: Verwaltung und Recht  
2 Monate beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt G 2: Landesvermessung einschließlich Kartographie

3 Monate beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt G 3: Liegenschaftskataster und Grundbuch

6 Monate bei einem Vermessungsamt

Ausbildungsabschnitt G 4: Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung

1 1/2 Monate fachbezogenes Verwaltungsseminar und praktische Ausbildung bei der Flurbereinigungsdirektion München

Ausbildungsabschnitt G 5: Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

6 Monate bei einer Flurbereinigungsdirektion

3. Die vertiefte Ausbildung dauert 6 1/2 Monate und ist in folgende Ausbildungsabschnitte eingeteilt:

**Fachgebiet Vermessung**

Ausbildungsabschnitt V 1: Landesvermessung einschließlich Kartographie

3 Monate beim Landesvermessungsamt

Ausbildungsabschnitt V 2: Liegenschaftskataster und Grundbuch

3 1/2 Monate bei einer Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München

**Fachgebiet Flurbereinigung**

Ausbildungsabschnitt V 3: Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

6 1/2 Monate bei einer Flurbereinigungsdirektion.

München, den 27. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen**

I.V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I.V. Nüssel, Staatssekretär

### Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts

Vom 31. August 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 16. August 1973 (GVBl S. 459) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

## Zuständige Behörden

Zuständige Behörden zum Vollzug des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG) vom 12. Juli 1973 (BGBl I S. 776), der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung (GFlMindV) vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 873), der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung (GFlUV) vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 882), der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene (GFlGebV) vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 897) und der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFlKV) vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 899) sind

1. das Staatsministerium des Innern nach § 29 Abs. 4 GFlHG, nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 9 GFlMindV und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GFlKV
2. die Regierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 GFlKV,
3. die Kreisverwaltungsbehörde in allen übrigen Fällen.

## § 2

## Sonstige Zuständigkeiten

(1) Untersuchungsstellen nach § 29 Abs. 4 GFlHG sind die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, ferner je für ihren fachlichen Bereich das Veterinäramt der Landeshauptstadt München und die Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Nürnberg; für bakteriologische Untersuchungen und den Hemmstofftest sind auch die bakteriologischen Fleischuntersuchungsstellen zuständig.

(2) Eingangsstellen nach § 30 Abs. 1 GFlHG sind die Auslandsfleischbeschaustellen in Amberg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Furth i. Wald, Kempten (Allgäu), Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim und Schweinfurt.

(3) Amtlicher Tierarzt nach Anlage 3 Nr. 2 GFlMindV und nach § 5 Abs. 2 GFlUV ist der für die Betriebsstätte zuständige Regierungsveterinärarzt des Kreises oder städtische Veterinärarzt.

(4) Die nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 9 GFlMindV und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GFlKV vorgeschriebenen Nachweise können von allen Ärzten ausgestellt werden, die berechtigt sind, die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1284), vorgeschriebenen Zeugnisse auszustellen.

## § 3

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1973 sind Untersuchungsstellen nach § 29 Abs. 4 GFlHG an Stelle der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen je für ihren fachlichen Bereich die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Oberschleißheim, die Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg und die Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten.

München, den 31. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

## Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

Vom 31. August 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3 und 4, Art. 51 und 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) sowie von Art. 5, 10, 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über das berufliche Schulwesen, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## I. Teil

## Allgemeines und Schulbesuch

## § 1

## Ziele des Schulbesuchs

(1) Die berufliche Fortbildung zu dem Beruf des Heilerziehungspflegers (Heilerziehungspflegerin) und des Heilerziehungspflegehelfers (Heilerziehungspflegehelferin) — nachfolgend Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelfer genannt — erfolgt in den Fachschulen für Heilerziehungspflege und in den Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, die in der Ausgestaltung des Unterrichts den besonderen Bedürfnissen der Erwachsenenbildung Rechnung tragen sollen.

(2) Dem in Anstalten, Wohnheimen, beschützenden Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte tätigen Heilerziehungspfleger obliegt die selbständige Betreuung und Pflege der Behinderten auch soweit eine weitere körperliche Behinderung vorliegt; er soll die Persönlichkeitsentwicklung, Sozialisation und Rehabilitation der Behinderten fördern; er wird insbesondere bei der Betreuung von einzelnen Gruppen, Arbeits- und Wohngemeinschaften Behinderter eingesetzt.

(3) Der Heilerziehungspflegehelfer wird als fachkundiger Mitarbeiter des Heilerziehungspflegers in dessen Aufgabenbereich und nach dessen Weisungen eingesetzt.

## § 2

## Geltungsbereich

Die Schul- und Prüfungsordnung gilt für die öffentlichen Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe. Sie gilt auch für die privaten Schulen, soweit im einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 3

## Dauer und Gliederung des Schulbesuchs, Ferien, Anrechnung verwandter Ausbildungen

(1) Der Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflege dauert 2 oder 3 Jahre. Bei der dreijährigen Organisationsform muß der Schüler neben dem Schulbesuch im Bereich der Heilerziehungspflege tätig sein.

(2) Der Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe dauert 1 Jahr. Der Schüler muß neben dem Schulbesuch im Bereich der Heilerziehungspflegehilfe tätig sein.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe wird auf den Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflege in der zweijährigen Organisationsform mit einem halben Jahr, auf den Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in der dreijährigen Organisationsform mit einem Jahr angerechnet.

(4) Für Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Krankenpfleger(in), Krankenpflegehelfer(in), Altenpfleger(in), Wirtschaftlerin usw.) können mit Genehmigung der zuständigen Regierung abweichend von Absatz 1 und 2 schu-

liche Ausbildungsgänge eingerichtet werden, welche mindestens die halbe Dauer des normalen Schulbesuchs aufweisen müssen. Es gelten hierfür die normalen Unterrichtsziele, wobei diejenigen Gebiete entfallen oder gekürzt werden können, die Gegenstand der abgeschlossenen Berufsausbildung waren. Soweit solche besonderen Bildungsgänge aus organisatorischen Gründen nicht eingerichtet werden können, kann die Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung Bewerber mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung von der Teilnahme an Unterrichtsfächern befreien, die Gegenstand der abgeschlossenen Berufsausbildung waren. Gegebenenfalls kann für diese Teilnehmer ein besonderer Prüfungstermin vorgesehen werden.

(5) Der Unterricht erstreckt sich auf jährlich mindestens 45 Unterrichtswochen. Zeit und Dauer der Ferien werden in diesem Rahmen durch die Schule festgelegt. Es muß jedoch mindestens einmal im Jahr eine zusammenhängende Ferienzeit von wenigstens 3 Wochen vorgesehen werden.

#### § 4

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus entweder

- a) einen mittleren Schulabschluß (Abschlußzeugnis der Realschule, Fachschulreife, erfolgreicher Abschluß der 10. Klasse eines Gymnasiums oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als diesen Abschlüssen gleichwertig anerkanntes Zeugnis) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit der Heilerziehungspfleger förderlichen Beruf oder
- b) den erfolgreichen Abschluß der Hauptschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und entweder
  - aa) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens 2jährige berufliche Tätigkeit in einer für die Arbeit als Heilerziehungspfleger förderlichen Beruf oder
  - bb) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer oder Krankenpflegehelfer oder in einem sonstigen pflegerischen Beruf.

(2) Die Aufnahme in eine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfen setzt voraus

- a) die Erfüllung der Volks- und Berufsschulpflicht
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens 2jährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit als Heilerziehungspflegehelfer förderlichen Beruf.

(3) Als für die Arbeit in der Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfen förderlich im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt stets eine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit auf sozialem, pädagogischem, pflegerischem oder hauswirtschaftlichem Gebiet. Bei anderen Berufsausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten ist zu prüfen, inwieweit sie für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderlich sind.

(4) Bei der Bewerbung um Aufnahme in eine Fachschule für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfen sind folgende Nachweise vorzulegen

- a) die für die Aufnahme geforderten Schulzeugnisse
- b) Nachweise über die geforderte Ausbildung oder berufliche Tätigkeit
- c) ein Führungszeugnis, das nicht älter als  $\frac{1}{2}$  Jahr sein soll.

Die Schule ist berechtigt, weitere Nachweise — insbesondere ein ärztliches Zeugnis — zu verlangen, wenn Zweifel an der Eignung für den Beruf des Heilerziehungspflegers oder Heilerziehungspflegehelfers bestehen.

(5) Die Aufnahme in eine Fachschule für Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfen ist zu versagen, wenn die vorstehenden Aufnahmevoraussetzungen nicht vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Tatsachen gegeben sind, welche den Bewerber als ungeeignet für die Tätigkeit im Bereich der Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfen erscheinen lassen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

(6) Die Anmeldung zur Ausbildung ist an die Leitung der Fachschule zu richten. Eine selbstverfaßte handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des schulischen und beruflichen Werdegangs ist beizufügen.

(7) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Lehrerrat. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn nach der erzielten Leistung und der Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß der Schüler oder die Schülerin das Ziel der Schule nicht erreichen kann.

#### § 5

##### Stundentafeln, Lehrpläne

(1) Für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfen gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne (Anlage I und II). Die Stundenzahlen sind Mindestzahlen, Abweichungen nach oben sind zulässig. Mit solchen Abweichungen können Schulen Schwerpunkte bilden, die ihrer Schule den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechend ein besonderes Gepräge geben.

(2) Der Unterricht im Fach „Heilerzieherische Praxis (Praktikum)“ erfolgt unter der Verantwortung und Anleitung durch Betreuungslehrer der Schule in Einrichtungen der Heilerziehungspflege. Die Schule beurteilt die erbrachten Leistungen im Benehmen mit den Fachkräften der Praktikumsstätte.

#### § 6

##### Leistungskontrollen, Fortgangsnote, Jahreszeugnisse, Vorrücken

(1) Während des Schulbesuchs haben die Schüler in regelmäßigen Abständen schriftliche Arbeiten zu fertigen. In gleicher Weise werden ihre mündlichen Leistungen beurteilt. Im Praktikum haben die Schüler Arbeitsproben abzulegen.

(2) Aufgrund der Leistungen nach Absatz 1 wird für jedes Schuljahr und jedes Fach eine Fortgangsnote gebildet. Die Festsetzung von Fortgangsnoten unterbleibt in den nach § 3 Abs. 4 entfallenden Unterrichtsfächern.

(3) Die Fortgangsnote wird von der Klassenkonferenz, das ist der Versammlung aller in einer Klasse in Pflichtfächern unterrichtenden Lehrer unter dem Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters, mit Mehrheitsbeschluß auf Vorschlag des Lehrers des betreffenden Faches festgesetzt. Die Klassenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger wird am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis (Anlage III) erteilt. Im Zeugnis wird vermerkt, ob der Schüler zum Aufsteigen in das nächste Schuljahr befähigt ist. Die Befähigung ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn in zwei oder mehr Fächern eine schlechtere Fortgangsnote als ausreichend (4) erzielt wurde. Eine Ausnahme kann von der Klassenkonferenz nur beschlossen werden, wenn bestimmte Umstände erwarten lassen, daß die nicht ausreichenden Leistungen voraussichtlich bis zur Abschlußprüfung nachhaltig verbessert werden. Das Vorrücken ist stets ausgeschlossen, wenn im Fach Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung oder im Fach Heilerzieherische Praxis die Note mangelhaft (5) oder ungenü-

gend (6) vorliegt. Ist das Vorrücken ausgeschlossen, beschließt die Klassenkonferenz darüber, ob das Schuljahr ganz oder teilweise wiederholt werden muß.

(5) Die Fortgangsnote des letzten Beurteilungszeitraums wird in eine Prüfungsliste (Anlage IV) eingetragen. Sie ist dem Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorzulegen.

(6) Für die Beurteilung der Leistungsnachweise nach Absatz 1 und die Festsetzung der Fortgangsnote gilt § 12 entsprechend.

## II. Teil

### Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung unter staatlicher Aufsicht

#### § 7

##### Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird bei jeder Fachschule ein Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung für Heilerziehungspfleger bzw. für die Abschlußprüfung für Heilerziehungspflegehelfer gebildet. Ihm gehören an

- ein von der zuständigen Regierung bestellter Vorsitzender;
- der Schulleiter als stellvertretender Vorsitzender, bei Verhinderung dessen Stellvertreter;
- die Lehrer, die in den in §§ 13 und 14 genannten Prüfungsfächern der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung im letzten Schuljahr planmäßigen Unterricht gehalten haben.

Der Prüfungsvorsitzende kann bei Bedarf weitere Lehrer der Schule oder andere geeignete Personen mit entsprechender Lehrbefähigung als Prüfer heranziehen.

(2) Bei den Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Schulträger kann zur mündlichen und praktischen Prüfung einen Vertreter entsenden. Dieser kann an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Bei Privatschulen, die zwar staatlich genehmigt, jedoch nicht staatlich anerkannt sind, kann die Schulaufsichtsbehörde verlangen, daß die Schüler die Abschlußprüfungen an anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen ablegen. Sie kann auch verlangen, daß anstelle der in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses andere geeignete Personen als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt werden. Sie bedürfen der Ernennung durch die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 8

##### Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlußprüfung sind grundsätzlich alle Schüler zugelassen. Einer besonderen Meldung bedarf es nicht. Der Prüfungsausschuß kann Schüler von der Teilnahme an einer Abschlußprüfung zurückweisen, wenn die schulische Ausbildung infolge Krankheit oder Schwangerschaft so lange unterbrochen wurde, daß in der Mehrzahl der Prüfungsfächer eine Fortgangsnote gemäß § 6 Abs. 5 nicht gebildet werden konnte.

#### § 9

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen finden gegen Ende der Schulausbildung statt. Der Zeitplan für die Prüfung wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden festgesetzt. Zeit und Ort der Prüfung werden spätestens eine Woche vor Beginn den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Prüfungsarbeiten, Prüfungsergebnisse und alle Prüfungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem mit der Protokollführung beauftragten Lehrer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß enthalten

- Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben
- Namen der Prüfungsteilnehmer
- Zeit, Ort und Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern
- Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- besondere Vorkommnisse
- Notenliste der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern, der Zeugnismoten in den Prüfungsfächern und der Gesamtnoten.

(4) Die Prüfungsteilnehmer können nach Abschluß der Prüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen.

#### § 10

##### Versäumnis von Prüfungen

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer an der Prüfung in einem der vorgeschriebenen Prüfungsfächer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, so erhält er in der nicht abgelegten Prüfungsarbeit oder in dem nicht abgelegten Prüfungsteil die Note „ungenügend (6)“.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung, so kann er diese zum nächsten Termin nachholen; eine Wiederholung der Ausbildung bedarf es hierzu nicht. Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in weniger als 4 Prüfungsfächern nicht teilnehmen, so erhält er einen Termin zur Nachholung der versäumten Prüfungsarbeiten. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, bei Krankheit durch ärztliches Zeugnis.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob ein Prüfungsteilnehmer die Gründe für ein Versäumnis zu vertreten hat.

#### § 11

##### Unterschleif, Täuschung

(1) Wer durch Unterschleif oder Täuschung ein Prüfungsergebnis zu beeinflussen versucht oder hierzu Beihilfe leistet, erhält in dieser Prüfungsarbeit die Note „ungenügend (6)“.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(3) Werden Unterschleif oder Täuschung erst nachträglich bekannt, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 in gleicher Weise. Die Prüfungsergebnisse sind entsprechend zu berichtigen; bereits ausgehändigte Prüfungszeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

#### § 12

##### Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut          | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;               |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;     |

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

### § 13

#### Abschlußprüfung für Heilerziehungspfleger

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt 3 schriftliche Arbeiten, nämlich in den Fächern

- a) Pädagogik mit Heilerziehungslehre, Bearbeitungszeit 180 Min.
- b) Allgemeine Psychologie, Bearbeitungszeit 120 Min.
- c) Klinische Psychologie, Bearbeitungszeit 120 Min.
- d) Psychiatrie, Bearbeitungszeit 120 Min.

Alle Teilnehmer haben die schriftliche Prüfung im Fach Heilerziehungslehre abzulegen. Aus den unter Buchstaben b bis d genannten Fächern wählen die Prüfungsteilnehmer 2 Fächer, in denen sie die schriftliche Prüfung ablegen wollen.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt bei allen Teilnehmern je eine Aufgabe aus

- a) der Gestaltung des Tagesablaufs mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen (Fach: Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung)
- b) nach Wahl des Bewerbers in den Fächern Werken und Gestalten oder Spielen und Beschäftigen oder Leibesübungen und Sport oder musisch-rhythmische Übungen mit Behinderten oder Heilgymnastik.

Bei der Prüfung hat sich der Teilnehmer spätestens 1 Woche vor Beginn der Prüfung für eines der unter Buchstaben b genannten Fächer zu entscheiden. Im Rahmen der praktischen Prüfung können zugleich Fragen zum Prüfungsthema und dem damit in Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden.

(4) Jeder Teilnehmer wird mündlich geprüft in den Fächern

- a) Allgemeine Medizin und
- b) in dem in Absatz 2 Buchst. b bis d genannten Fach, in dem keine schriftliche Prüfung abgelegt wurde. Eine mündliche Prüfung findet ferner in allen Fächern der schriftlichen Prüfung statt, sofern der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung zur Klärung des Kenntnisstandes für erforderlich hält. Der Prüfungsteilnehmer kann in allen Pflichtfächern, in denen er die Zeugnisnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten würde, eine mündliche Prüfung verlangen. Dies gilt nicht in den Fächern der praktischen Prüfung.

### § 14

#### Abschlußprüfung für Heilerziehungspflegehelfer

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt 2 schriftliche Arbeiten, nämlich in den Fächern

- |                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| a) Heilerziehungslehre | } Bearbeitungszeit<br>je 120 Minuten |
| b) Psychologie         |                                      |
| c) Psychiatrie         |                                      |

Alle Teilnehmer haben eine Prüfung im Fach Heilerziehungslehre abzulegen; im übrigen kann der Prüfungsteilnehmer wählen, in welchem der unter Buchstaben b und c genannten Fächer er die 2. schriftliche Arbeit erbringen will.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt bei allen Teilnehmern je eine Aufgabe aus

- a) der Gestaltung des Tagesablaufs mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen (Fach: Praxis und Methodenlehre der Heilerziehung)
- b) nach Wahl des Bewerbers in den Fächern Werken und Gestalten oder Spielen und Beschäftigen oder Leibesübungen und Sport oder musisch-rhythmische Übungen mit Behinderten oder Heilgymnastik.

Bei der Prüfung hat sich der Teilnehmer spätestens 1 Woche vor Beginn der Prüfung für eines der unter Buchstaben b genannten Fächer zu entscheiden. Im Rahmen der praktischen Prüfung können zugleich Fragen zum Prüfungsthema und dem damit in Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden.

(4) Jeder Teilnehmer wird mündlich geprüft in

- a) Allgemeine Medizin
- b) in dem in Absatz 2 Buchst. b und c genannten Fach, in dem keine schriftliche Prüfung abgelegt wurde.

### § 15

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Arbeiten werden durch den Prüfungsausschuß gestellt; er legt die zugelassenen Hilfsmittel fest. Das Thema einer schriftlichen Arbeit kann auch in mehreren Einzelfragen bestehen. Der Prüfungsvorsitzende kann unangemessene Themenvorschläge zurückweisen. Zurückgewiesene Themen dürfen nicht zur Bearbeitung gestellt werden.

(2) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von allen Prüfungsteilnehmern zur gleichen Zeit bearbeitet. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist unzulässig und wird als Unterschleif gewertet. Die Prüfungsaufsicht hat die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als 1 Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Die Schulleitung hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden durch den Lehrer des Faches (Erstkorrektor) sowie durch einen vom Prüfungsausschuß bestellten fachkundigen Zweitkorrektor bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß, wenn eine Einigung bei der Prüfung nicht zustande kommt.

### § 16

#### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungsteilnehmer je Fach ca. 10 Min. Das Prüfungsgespräch führt der Lehrer, der in dem jeweiligen Prüfungsfach planmäßigen Unterricht gehalten hat, in Anwesenheit eines weiteren vom Schulleiter zu bestimmenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses. Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt durch den Lehrer des Faches. Sie ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen. Gruppenprüfungen für höchstens 3 Schüler sind zulässig.

### § 17

#### Praktische Prüfung

(1) Die Aufgaben der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß.

(2) Bei der praktischen Prüfung sind die Aufgaben numeriert. Sie werden vor Beginn der praktischen Prüfung durch Los zugeteilt. Zwischen der Zuteilung und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens 24 Stunden liegen. Ein schriftlicher Arbeitsplan ist zu erstellen und am Ende der praktischen Prüfung abzugeben. Während der Ausführung der praktischen Arbeit kann der Lehrer, der im Prüfungsfach planmäßigen Unterricht gehalten hat, an die Prüfungsteilnehmer Fragen stellen, die im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen. Bei den wesentlichen Bearbeitungsphasen und bei der Abnahme der Ergebnisse der praktischen Prüfung müssen der Lehrer des Prüfungsfaches und mindestens noch ein weiteres, vom Schulleiter zu bestellendes Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein. Im übrigen ist für eine ständige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Die praktische Prüfung im Fach Gestaltung des Tagesablaufs dauert für Heilerziehungspfleger 3 bis 5 Stunden je nach Aufgabenstellung, für Heilerziehungspflegehelfer 2 bis 3 Stunden je nach Aufgabenstellung. Die praktische Prüfung im Bereich Werken, Spiele, Sport oder musisch-rhythmische Übungen mit geistig Behinderten dauert für Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelfer je nach Art der Aufgabe  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde.

(4) Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt durch den Lehrer des Prüfungsfaches. Bei der Bewertung ist nicht nur das Ergebnis der Arbeit maßgebend, sondern auch die Art des Vorgehens.

### § 18

#### Abschlußzeugnisse und Notenbildung

(1) Teilnehmer, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis (Anlage V und VI).

(2) Für jedes Prüfungsfach ist aus der Prüfungsnote und der Fortgangsnote des letzten Schuljahres eine Zeugnisnote zu bilden. Die Zeugnisnote ist grundsätzlich das Mittel beider Noten. Würden sich halbe Noten (z. B. 2,5) ergeben, soll die Prüfungsnote den Ausschlag geben. Der Prüfungsausschuß kann jedoch beschließen, daß die Fortgangsnote den Vorrang erhält, wenn dies dem gesamten Fachwissen des Prüflings besser gerecht wird.

(3) In den Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung sind, ist die Fortgangsnote des letzten Schuljahres gleich der Zeugnisnote. Dasselbe gilt für das Fach Heilerzieherische Praxis (§ 5 Abs. 2).

(4) Aus den Noten aller Pflichtfächer des Abschlußzeugnisses wird eine Gesamtnote errechnet. Hierbei wird die Note des Faches Heilerzieherische Praxis zweifach gewertet.

### § 19

#### Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn im Fach „Heilerzieherische Praxis“ oder in zwei anderen Kernfächern eine schlechtere Note als ausreichend erzielt wurde. Solche Kernfächer sind bei der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger die Fächer: Deutsch und Schriftverkehr, Sozialkunde, Pädagogik mit Heilerziehungslehre, Allgemeine Psychologie, Klinische Psychologie, Allgemeine Medizin, Psychiatrie, Berufs- und Rechtskunde, Praxis und Methodenlehre der Heilerziehung, Pflege bei körperlich Kranken und bei seelisch und geistig Behinderten. Bei der Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer sind Kernfächer die Fächer: Deutsch und Schriftverkehr, Sozialkunde, Heilerziehungslehre, Psychologie, Allgemeine Medizin, Psychiatrie, Berufs- und Rechtskunde, Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung, Pflege bei körperlich Kranken und bei seelisch und geistig Behinderten.

### § 20

#### Gesamtnote, Berechtigungen

(1) Im Prüfungszeugnis werden die Zeugnisnoten und die Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,50

(3) Prüfungsteilnehmer, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten mit dem Prüfungszeugnis die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger (staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin)“ oder „staatlich geprüfter Heilerziehungspflegehelfer (staatlich geprüfte Heilerziehungspflegehelferin)“ zu führen.

(4) Das Abschlußzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterschreiben.

### § 21

#### Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. Soweit gewünscht, werden darin die erzielten Zeugnisnoten aufgeführt.

(2) Die Mitteilung über Nichtbestehen der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter unterzeichnet.

### § 22

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden; der Prüfungsausschuß bestimmt, ob zuvor das letzte Schuljahr ganz oder teilweise wiederholt werden muß. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen auf die Wiederholungsprüfung ist nicht möglich. Hingegen sind die früheren Fortgangsnoten bei der Bildung der Zeugnisnoten heranzuziehen, wenn eine Wiederholung des letzten Schuljahres nicht stattfindet. Wenn eine schulische Ausbildung ganz oder teilweise wiederholt wird, wird eine neue Fortgangsnote gebildet.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Fällen nach entsprechendem Beschluß des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden möglich.

### III. Teil

#### Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### § 23

#### Überleitungsbestimmung

(1) Diese Schul- und Prüfungsordnung gilt für Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelfer, die ihre Ausbildung im Schuljahr 1973/74 beginnen. Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits länger in der Ausbildung befinden, können die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen, wenn sämtliche Schüler eines Jahrgangs dies wünschen.

(2) Im Schuljahr 1973/74 können Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen gemacht werden, soweit Bewerber nach den bisherigen Aufnahmebedingungen der einzelnen Schulen hätten aufgenommen werden können.

(3) Soweit dies nach Lage des Einzelfalles zutreffend ist, kann die für die jeweilige Fachschule für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe zuständige Regierung Absolventen einer Fachschule, die noch nicht nach dieser Prüfungsordnung geprüft wurden, eine Bestätigung ausstellen, daß sie eine Ausbildung durchlaufen haben, die diejenigen eines staatlich geprüften Heilerziehungspflegers bzw. Heilerziehungspflegehelfers gleichwertig ist.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 31. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Anlage I**

**Stundentafel für die Ausbildung von  
Heilerziehungspfleger(innen)**

	Unterrichts- und Praxisstunden
1. Allgemeine Fächer:	
a) Deutsch und Schriftverkehr	80
b) Sozialkunde	45
2. Berufstheoretische Fächer:	
a) Pädagogik mit Heilerziehungslehre	200
b) Religionspädagogik	45
c) Allgemeine Psychologie	120
d) Klinische Psychologie	40
e) Allgemeine Medizin	120
f) Psychiatrie	80
g) Berufs- und Rechtskunde	90
h) Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung	170
3. Berufspraktische Fächer:	
a) Pflege bei körperlich Kranken einschl. erster Hilfe und Pflege bei seelisch und geistig Behinderten	45
b) Pflege des häuslichen Bereichs	90
c) Spielen und Beschäftigen	90
d) Werken und Gestalten	90
e) Musisch-rhythmische Übungen	70
f) Leibesübungen und Heilgymnastik	70
g) Sprachaufbauübungen — Gesprächsführung	55
4. Heilerzieherische Praxis (Praktikum): Unter Anleitung von Lehrern	1500
<b>Gesamtausbildungsstunden:</b>	<b>3000</b>
a) in der zweijährigen Organisationsform im Ausbildungsjahr je	1500 Unterrichts- und Praxisstunden
b) in der dreijährigen Organisationsform im Ausbildungsjahr je	1000 Unterrichts- und Praxisstunden

**Anlage II**

**Stundentafel für die Ausbildung von  
Heilerziehungspflegehelfern(innen)**

	Unterrichts- und Praxisstunden
1. Allgemeine Fächer:	
a) Deutsch und Schriftverkehr	35
b) Sozialkunde	30
2. Berufstheoretische Fächer:	
a) Heilerziehungslehre	70

b) Religiöse Unterweisung	10
c) Psychologie	50
d) Allgemeine Medizin	40
e) Psychiatrie	40
f) Berufs- und Rechtskunde	20
g) Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung	45
3. Berufspraktische Fächer:	
a) Pflege bei körperlich Kranken und Pflege bei seelisch und geistig Behinderten	40
b) Pflege des häuslichen Bereichs	40
c) Spielen und Werken	40
d) Gymnastik und Leibeserziehung	20
e) Singen, Musizieren und Rhythmik	20
4. Heilerzieherische Praxis (Praktikum): Unter Anleitung von Lehrern	500
<b>Gesamtausbildungsstunden:</b>	<b>1000</b>

**Anlage III**

Name und Anschrift der Schule

**Zeugnis**

Herr/Frau/Fräulein .....,  
geboren am ....., hat im Schuljahr.....  
die ..... Klasse der o. g. Fachschule für Heilerziehungspflege besucht.

Er/Sie hat folgende Leistungen erzielt:

1. Allgemeine Fächer:
  - a) Deutsch und Schriftverkehr .....
  - b) Sozialkunde .....
2. Berufstheoretische Fächer:
  - a) Pädagogik mit Heilerziehungslehre .....
  - b) Religionspädagogik .....
  - c) Allgemeine Psychologie .....
  - d) Klinische Psychologie .....
  - e) Allgemeine Medizin .....
  - f) Psychiatrie .....
  - g) Berufs- und Rechtskunde .....
  - h) Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung .....
3. Berufspraktische Fächer:
  - a) Pflege bei körperlich Kranken einschl. erster Hilfe und Pflege bei seelisch und geistig Behinderten .....
  - b) Pflege des häuslichen Bereichs .....
  - c) Spielen und Beschäftigen .....
  - d) Werken und Gestalten .....
  - e) Musisch-rhythmische Übungen .....
  - f) Leibesübungen und Heilgymnastik .....
  - g) Sprachaufbauübungen — Gesprächsführung .....
4. Heilerzieherische Praxis (Praktikum): .....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er/sie ..... erhalten.

....., den .....

Der Schulleiter:                      Der Klassenleiter:

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3,  
ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6

**Anlage IV**Name und Anschrift  
der Schule**Prüfungsliste**Herr/Frau/Fräulein .....  
geboren am ....., Schulbesuch von .....  
bis .....  
Wiederholer: ja/nein  
Gesamtnote:

	Jahres- fort- gangs- note	Prü- fungs- note	Zeugnis- note	
Fächer in denen				
a) schriftlich				
b) mündlich				
c) praktisch				
geprüft wurde				
Sonstige Fächer	= Zeug- nisnote	Notensumme: Teiler: Gesamtnote:		
Praktikum				

Bemerkungen:\*

Ort und Datum .....  
Schulstempel .....  
Schulleiter .....  
Klassenleiter .....

\* Bei Anrechnung einer einschlägigen Berufsausbildung Art der Ausbildung, Zeitpunkt des Abschlusses, sowie Datum und Nummer einer etwa ergangenen Entscheidung.

**Anlage V**Name und Anschrift  
der Schule**Abschlußzeugnis**Herr/Frau/Fräulein .....  
geboren am ..... bis ..... die  
vorstehend bezeichnete Fachschule für Heilerzie-  
hungspflege besucht und am Ende des Schuljahres  
die Abschlußprüfung\*) mit Erfolg abgelegt.Er/Sie hat hierbei die  
Gesamtnote .....  
erzielt.Herr/Frau/Fräulein .....  
erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung  
staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)  
zu führen.\*) Der Abschlußprüfung lag die Schul- und Prü-  
fungsordnung der Fachschulen für Heilerziehungs-  
pflege und Heilerziehungspflegehilfe vom 31. Au-  
gust 1973 (GVBl S. 520) zugrunde.**Die Leistungen**von Herrn/Frau/Fräulein .....  
in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

1. Allgemeine Fächer:
  - a) Deutsch und Schriftverkehr .....
  - b) Sozialkunde .....
2. Berufstheoretische Fächer:
  - a) Pädagogik mit Heilerziehungslehre .....
  - b) Religionspädagogik .....
  - c) Allgemeine Psychologie .....
  - d) Klinische Psychologie .....
  - e) Allgemeine Medizin .....
  - f) Psychiatrie .....
  - g) Berufs- und Rechtskunde .....
  - h) Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung .....
3. Berufspraktische Fächer:
  - a) Pflege bei körperlich Kranken  
einschl. erster Hilfe und  
Pflege bei seelisch und geistig  
Behinderten .....
  - b) Pflege des häuslichen Bereichs .....
  - c) Spielen und Beschäftigen .....
  - d) Werken und Gestalten .....
  - e) Musisch-rhythmische Übungen .....
  - f) Leibübungen und Heilgymnastik .....
  - g) Sprachaufbauübungen —  
Gesprächsführung .....
4. Heilerzieherische Praxis  
(Praktikum): .....

Ort und Datum .....

Für den Prüfungsausschuß

Der staatlich bestellte Der Schulleiter:  
Prüfungsvorsitzende: .....

(Siegel)

Notenstufen für die Einzelnote

- 1 = sehr gut  
2 = gut  
3 = befriedigend  
4 = ausreichend  
5 = mangelhaft  
6 = ungenügend

Leistungen für die Gesamtnote

- sehr gut bestanden 1,00—1,50  
gut bestanden 1,51—2,50  
befriedigend bestanden 2,51—3,50  
bestanden 3,51—4,50

**Anlage VI**Name und Anschrift  
der Schule**Abschlußzeugnis**Herr/Frau/Fräulein .....  
geboren am ..... bis ..... die  
vorstehend bezeichnete Fachschule für Heilerzie-  
hungspflegehilfe besucht und am Ende des Schul-  
jahres die Abschlußprüfung\*) mit Erfolg abgelegt.\*) Der Abschlußprüfung lag die Schul- und Prü-  
fungsordnung der Fachschulen für Heilerziehungs-  
hilfe und Heilerziehungspflege vom 31. August  
1973 (GVBl S. 520) zugrunde.

Er/Sie hat hierbei die

Gesamtnote .....

erzielt.

Herr/Frau/Fräulein .....

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspflegehelfer(in)

zu führen.

Die Leistungen von Herrn/Frau/Fräulein

.....  
in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

1. Allgemeine Fächer:
  - a) Deutsch und Schriftverkehr .....
  - b) Sozialkunde .....
2. Berufstheoretische Fächer:
  - a) Heilerziehungslehre .....
  - b) Religiöse Unterweisung .....
  - c) Psychologie .....
  - d) Allgemeine Medizin .....
  - e) Psychiatrie .....
  - f) Berufs- und Rechtskunde .....
  - g) Praxis- und Methodenlehre der Heilerziehung .....
3. Berufspraktische Fächer:
  - a) Pflege bei körperlich Kranken und Pflege bei seelisch und geistig Behinderten .....
  - b) Pflege des häuslichen Bereichs .....
  - c) Spielen und Werken .....
  - d) Gymnastik und Leibeserziehung .....
  - e) Singen, Musizieren und Rhythmik .....
4. Heilerzieherische Praxis (Praktikum): .....

Ort und Datum

.....

Für den Prüfungsausschuß

Der staatlich bestellte  
Prüfungsvorsitzende:

Der Schulleiter:

.....

(Siegel)

Notenstufen für die Einzelnote

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Leistungsstufen für die  
Gesamtnote

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| sehr gut bestanden     | 1,00—1,50 |
| gut bestanden          | 1,51—2,50 |
| befriedigend bestanden | 2,51—3,50 |
| bestanden              | 3,51—4,50 |

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 31. August 1973

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 9. Dezember 1966 (GVBl S. 491), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1970 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für die Unterbringung und Verpflegung der Heimschüler der Realschule für Gehörlose wird monatlich eine Gebühr von 705,— DM, bei tagesweiser Berechnung eine Gebühr von täglich 23,50 DM erhoben.“;

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft.

München, den 31. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Achte Verordnung

#### zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I

Vom 12. September 1973

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Volksschulprüfungsordnung I vom 4. März 1964 (GVBl S. 19, ber. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In dem folgenden der Begriff „Erziehungswissenschaftliche Fakultät“ verwendet wird, gilt dieser Begriff für die Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche der Landesuniversitäten, der Gesamthochschule Bamberg und der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt.

(6) Soweit in dem folgenden der Begriff „Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät“ verwendet wird, gilt dieser Begriff für den Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät oder den Dekan oder Sprecher des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs einer Landesuniversität, der Gesamthochschule Bamberg oder der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt.“

2. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schulpädagogik“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Seine Vertreter haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen.“

b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten“.

4. In § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden die Worte „Pädagogischen Hochschule“ jeweils ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultät“.

5. § 6 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) An jeder Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät an. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ferner Lehrbeauftragte der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und hauptamtliche Lehrpersonen anderer Erziehungswissenschaftlicher Fakultäten, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Prüfer und Beisitzer bestellt werden.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, bei seiner Verhinderung sein Vertreter.“

6. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Als Beisitzer können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch Ausbildungslehrer, Seminarleiter oder Schulaufsichtsbeamte bestellt werden.“

7. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten“.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten“.

b) Absatz 5 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Im didaktischen Wahlfach (§ 19 Abs. 2) muß der Bewerber an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden, im didaktischen Pflichtfach (§ 19 Abs. 1) an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von sieben Semesterwochenstunden und im musischen Wahlfach (§ 19 Abs. 3) an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden teilgenommen haben. Auf diese Stundenzahlen werden die in Nummer 2 genannten Stundenzahlen angerechnet, soweit es sich jeweils um das gleiche Fach handelt. Von den zehn Semesterwochenstunden im musischen Wahlfach sind 4 Semesterwochenstunden für eine oder mehrere Vorlesungen bzw. Übungen zur Didaktik des betreffenden Faches und 6 Semesterwochenstunden für praktisch-didaktische Übungen zu verwenden. In den Übungen ist aktive und erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

2. Im Fach Politische Wissenschaft, im Fach Didaktik des Erst- und Sachunterrichts der Grundschule und im Fach Didaktik der Mathematik (Rechnen und Raumlehre) muß der Bewerber an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von je insgesamt drei Semesterwochenstunden teilgenommen ha-

ben. Im Fach Landes- und Volkskunde ist die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung erforderlich. Des weiteren ist der Bewerber in jedem der drei Fächer des musischen Bereichs (§ 19 Abs. 3) zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an Veranstaltungen zur Didaktik des betreffenden Faches im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Die Veranstaltungen in den Fächern Leibeserziehung und Kunsterziehung müssen auch die Kenntnis der notwendigen Vorkehrungen zur Unfallverhütung vermitteln.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Bewerber, die an den praktisch-didaktischen Übungen (§ 11 Abs. 5 Nr. 1) eines Faches im musischen Bereich nicht teilnehmen können, scheidet das betreffende Fach aus musisches Wahlfach aus. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V auf Antrag von der Teilnahme an diesen Übungen im musischen Wahlfach befreien. In diesen Fällen muß der Bewerber nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses V andere geeignete Veranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden wählen. Die Befreiung setzt in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses voraus.“

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Pädagogischen Hochschule“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultät“.

e) In Absatz 9 treten an die Stelle der Worte „in Absatz 9“ die Worte „in Absatz 8“.

9. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Pädagogischen Hochschule“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultät“.

10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Allgemeine Didaktik“ durch das Wort „Schulpädagogik“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Heimat- und Volkskunde“ die Bezeichnung „Landes- und Volkskunde“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Pädagogischen Hochschule“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultät“.

12. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „Allgemeine Didaktik“ durch das Wort „Schulpädagogik“ ersetzt.

13. In § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden die Worte „Pädagogischen Hochschulen“ bzw. „Pädagogische Hochschule“ ersetzt durch „Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten“ bzw. „Erziehungswissenschaftliche Fakultät“.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle der Prüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur tritt, falls der Prüfungsteilnehmer sich für dieses Fach als didaktisches Wahlfach entscheidet, eine mündliche Prüfung in einem vom Prüfungsteilnehmer zu wählenden Fach gemäß Absatz 2 Buchst. b bis m.“

b) Absatz 2 wird um folgende Buchstaben ergänzt:

„k) des Katholischen Religionsunterrichts

l) des Evangelischen Religionsunterrichts

m) der Arbeitslehre.“

15. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Themen für die Lehrproben werden dem Deutschunterricht, dem Erstunterricht, dem Sachunterricht der Grundschule, dem Mathematikunterricht (Rechnen und Raumlehre), dem Geschichts-, Soziallehre-, Erdkunde-, Biologie-,

Physik-, Chemie-, Englisch-, Religions- und Arbeitslehreunterricht aller Schülerjahrgänge entnommen.“

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Pädagogik

Einsicht in die Hauptprobleme der Pädagogik, in die anthropologischen Voraussetzungen sowie in die Ziele, Verfahren und Institutionen der Erziehung. Einblick in schulisch relevante Fragen der Heil-, Sozial- und Erwachsenenpädagogik. Übersicht über die Theorien und Methoden der wissenschaftlichen Pädagogik, insbesondere die Verfahren der empirischen Forschung. Vertiefter Einblick in ein Teilgebiet der Pädagogik in systematischer und problemgeschichtlicher Sicht. Einführung in die vergleichende Erziehungswissenschaft. Überblick über die Geschichte des abendländischen pädagogischen Denkens und Wirkens. Genauere Kenntnis der Pädagogik der Neuzeit bis zur Jahrhundertwende. Vertrautheit mit den pädagogischen Strömungen seit der Jahrhundertwende, der pädagogischen Lage der Gegenwart und der bayerischen Schulgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Volksschule.“

17. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Schulpädagogik

Auf eigene und fremde Erfahrung sowie auf philosophische, anthropologische, psychologische und soziologische Erkenntnisse gegründetes tieferes Verständnis der Volksschularbeit, auch in ihren Beziehungen zu außerschulischen Bereichen, insbesondere Kenntnis der Forschungsbereiche und -methoden der Schulpädagogik, der Grundlagen und Theorien der Didaktik. Einsicht in die Theorie der Schule, in deren anthropologische, gesellschaftliche und historische Grundlagen, in die Organisationsformen und die Gliederung des Schulwesens. Klarheit über die schulisch relevanten Bedingungen des Lehrens und Lernens, über Führungs- und Rollenprobleme in der Schule. Einsicht in die Theorie und Praxis des Unterrichts, in die Planung und Durchführung von Lehr- und Lernprozessen im Unterricht, in die Grundfragen der Schulhygiene, in die Mediendidaktik und Unterrichtstechnologie sowie in die Beobachtung und Analyse von Unterrichtsverläufen. Auf die eigene schulpraktische Erfahrung gegründetes Verständnis der Lehrplan- und Curriculumtheorie, der Lehrzielbestimmung, der Auswahl und Anordnung von Lehrinhalten und der Erfolgskontrollen. Vertrautheit mit den Problemen der Schulleistung und Leistungsbewertung. Genaue Kenntnis der einschlägigen amtlichen Bestimmungen. Eingehende Beschäftigung mit einem aktuellen didaktischen Problem.“

18. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Katholische Religionslehre und -pädagogik

Grundfragen der Theologischen Anthropologie in biblischem, systematischem und gegenwartsbezogenem Verständnis. Kenntnis der wichtigsten Probleme der Religionspädagogik unter Berücksichtigung der für sie relevanten Humanwissenschaften.“

19. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Evangelische Religionslehre und -pädagogik

Kenntnis der Grundzüge evangelischer Glaubenslehre in Geschichte und Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung anthropologischer und pädagogischer Konsequenz und Bedeutung. Klar-

heit über die Auswirkung des Anspruchs des Evangeliums im Religionsunterricht. Fähigkeit eines Dialogs zwischen evangelischer Glaubenserkenntnis und allgemein wissenschaftlicher Bildung. Grundkenntnisse in der religionspädagogischen Theorie.“

20. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übrige Fächer im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchst. b bis m: Gründliche psychologisch unterbaute Kenntnis der Probleme hinsichtlich der Bildungs- und Lernziele einschließlich der möglichen ethischen Bezüge des betreffenden Unterrichtsfaches bzw. der betreffenden Unterrichtsfächer im Rahmen der Aufgabe der Volksschule und der gesamten Erziehung, gegründet auf Einblick in die Wege und Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und Kenntnis der einschlägigen amtlichen Bestimmungen. Übersicht über das Bildungsgut und seine altersstufengemäße Verteilung. Kenntnis der wesentlichen facheigenen Unterrichtsverfahren und -mittel. Überblick über die einschlägige fachdidaktische Literatur.“

21. Dem § 30 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Im Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur ist in der mündlichen Prüfung auch die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur der Grundschule zu berücksichtigen.“

22. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bodenturnen“ eingefügt: „Spiel (in der Grund- und Hauptschule)“.

23. In § 33 Abs. 1 werden die Worte „Allgemeiner Didaktik“ durch „Schulpädagogik“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

München, den 12. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Fach- richtung Sozialwesen an der Fachhochschule Nürnberg

Vom 12. September 1973

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Fachhochschule Nürnberg bestehen im Wintersemester 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen.

(2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das erste und für alle höheren Semester.

§ 2

(1) Es werden 400 Studienanfänger zugelassen.

(2) Zulassungen für das dritte und alle höheren Semester werden nur ausgesprochen, als die tatsächliche Zahl der in diesen Semestern vorhandenen Studenten unter die nachstehend angegebene Grenzzahl sinkt:

3./4. Semester	Grenzzahl 125
5./6. Semester	Grenzzahl 28

Berufspraktikanten alter Ausbildung	Grenzzahl 51
--	--------------

Ein zweites Semester wird im Wintersemester 1973/74 nicht geführt.

## § 3

Gasthörer werden nicht zugelassen.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 20. September 1973 in Kraft. Sie tritt am 14. März 1974 außer Kraft.

(2) Die am 17. April 1973 beschlossene Satzung über Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Nürnberg wird aufgehoben.

München, den 12. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 14. September 1973 bekanntgemacht.

**Änderung der Satzung  
der Bayerischen Landesbrandversicherungs-  
anstalt**

Vom 31. August 1973

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1971 (GVBl S. 111), zuletzt geändert am 17. November 1972 (GVBl S. 463), mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 3. August 1973 Nr. I A 4-938-10/15), des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 9. August 1973 Nr. 5141 b — IV/6a — 37 189) und des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 13. August 1973 Nr. 151 — 03/3 Nr. 1) wie folgt geändert:

## Art. 1

1. In § 31 a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teuerungszahl“ durch das Wort „Richtzahl“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b wird der Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 5)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 4)“.

## Art. 2

Die Änderung nach Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1973, die Änderung nach Art. 1 Nr. 2 am 1. Oktober 1973 in Kraft.

München, den 31. August 1973

**Bayerische Versicherungskammer**

I. V. Dr. Krug, Vizepräsident

**Satzung  
zur Änderung der Satzung des Bayerischen  
Versorgungsverbandes**

Vom 4. September 1973

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl S. 226, ber. S. 236), zuletzt geändert durch

Satzung vom 26. Februar 1973 (GVBl S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „16 Abs. 7 Satz 4“ durch die Worte „31 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden vor der Klammer die Worte „und eingeladene Gäste“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Gäste“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. laufende oder künftig anfallende Versorgungsbezüge oder Versorgungslastenanteile erstattet, solange das ausgeschiedene Mitglied Umlage weiter entrichtet; zur Umlage wird der eineinhalbfache Betrag der Ersatzleistung herangezogen; im Einzelfall kann die Versicherungskammer diesen Betrag ermäßigen;“

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 7 Satz 1 und 2 Halbsatz 1“ durch die Worte „§ 31 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Worte „§ 16 Abs. 7 Satz 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 2 werden nach der Klammer die Worte „und Dienstanfänger (Art. 27 BayBG)“ eingefügt.

5. Vor § 20 und in der Übersicht vor dem Satzungs-text wird bei Abschnitt III als Überschrift das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Aufbringung der Mittel“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Dienstanfänger“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umlagepflichtig sind auch die vom Versorgungsverband jährlich zu erstattenden laufenden Versorgungsleistungen, soweit sie bei dem einzelnen Mitglied 25 v. H. der nach Absatz 1 umlagepflichtigen Bezüge übersteigen. Zu den Versorgungsleistungen im Sinne des Satzes 1 gehören aus dem Bereich der Unfallfürsorge nur Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag (Art. 153, 155 BayBG; § 141 a BBG; Art. 106 bis 109 KWBG) und Unfall-Hinterbliebenenversorgung (Art. 157 bis 161 BayBG; Art. 111 bis 114 KWBG). Auf Vergütungen nach § 31 Abs. 3 in Fällen der fiktiven Nachversicherung nach § 72 G 131 findet Satz 1 keine Anwendung. Die Ersatzleistung für ein nach den Rechtsstellungsgesetzen zu gewährendes Ruhegehalt wird mit dem eineinhalbfachen Betrag und ohne Berücksichtigung des Freibetrages nach Satz 1 zur Umlage herangezogen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlage wird jährlich aus den nach Absatz 1 umlagepflichtigen Bezügen der am ersten Werktag des Geschäftsjahres (§ 193 BGB) angemeldeten oder anmeldepflichtigen Bediensteten sowie aus den nach Absatz 2 umlagepflichtigen Versorgungsleistungen des Geschäftsjahres erhoben; für die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge und die Weihnachtswendungen ist der Stand am ersten Werktag des Geschäftsjahres maßgebend.“

d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er bemißt sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwands des Versorgungsverbandes einschließlich der Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklage zu der nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Jahressumme der umlagepflichtigen Beträge; er wird auf den nächsten vollen Hundertsatz aufgerundet.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn der Mitgliedschaft an erhoben; für die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge und die Weihnachtzuwendungen ist der Stand zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage aus den nach Absatz 2 umlagepflichtigen Versorgungsleistungen bis zu diesem Zeitpunkt und aus den nach Absatz 1 umlagepflichtigen Bezügen für das laufende Geschäftsjahr noch voll erhoben.“

7. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gilt § 20.“

8. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag zu leisten, der zum Vermögen des Versorgungsverbandes im gleichen Verhältnis steht wie die beim Mitglied nach § 20 umlagepflichtigen Jahresbeträge zur Summe der bei allen Mitgliedern des Versorgungsverbandes umlagepflichtigen Jahresbeträge. Für die nach § 20 Abs. 1 umlagepflichtigen Bezüge ist der Stand am ersten Werktag des folgenden Geschäftsjahres, für die nach § 20 Abs. 2 umlagepflichtigen Versorgungsleistungen das laufende Geschäftsjahr maßgebend.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „für Dienstzeiten im Sinne der Art. 128, 130 und 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 128 BayBG“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

10. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angemeldete Personen sind nur insoweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beschwerdeberechtigt, als unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und dem Versorgungsverband bestehen.“

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 4. September 1973

**Bayerische Versicherungskammer**

I. V. Dr. Winklhofer

### Druckfehlerberichtigung

Infolge eines drucktechnischen Versehens berücksichtigt die Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 426) nicht die vom Landtag für Art. 124 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Absatzgliederung; zur Klarstellung wird im folgenden Art. 124 in berichtigter Fassung wiedergegeben:

„Art. 124

Die auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Ansprüche

1. des Freistaates Bayern, einer bayerischen Gemeinde oder eines bayerischen Gemeindeverbandes

2. gegen den Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder einen bayerischen Gemeindeverband erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, jedoch nicht vor dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig wird. Soweit der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder ein bayerischer Gemeindeverband berechtigt ist, ist die Kenntnis der zuständigen Behörde erforderlich. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis erlischt der Anspruch in dreißig Jahren von seiner Entstehung an.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten finden entsprechende Anwendung.

Das zur Befriedigung eines erloschenen Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis des Erlöschens bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

Das Erlöschen schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn der erloschene Anspruch zu der Zeit, zu welcher er gegen einen anderen Anspruch aufgerechnet werden konnte, noch nicht erloschen war.“

### Berichtigung

Die Anlage zu Art. 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417) wird wie folgt berichtigt:

1. Bei Stimmkreis 123 Mühldorf muß es statt „Landkreis Mühldorf am Inn“ richtig „Landkreis Mühldorf a. Inn“ heißen.
2. Bei Stimmkreis 210 Straubing muß es statt „Landkreis Stadt Straubing“ richtig „Kreisfreie Stadt Straubing“ heißen.
3. Bei Stimmkreis 308 Schwandorf muß es statt „Langgau“ richtig „Langau“ heißen.
4. Bei Stimmkreis 310 Weiden muß es statt „Milchdorf“ richtig „Michldorf“ heißen.
5. Bei Stimmkreis 403 Bayreuth ist nach „Untersteinach“ die Gemeinde „Unterwaiz“ und nach „Waischenfeld“ die Gemeinde „Warmensteinach“ einzufügen.
6. Bei Stimmkreis 507 Ansbach-Süd muß es statt „Münchsroth“ richtig „Mönchsroth“ heißen.
7. Bei Stimmkreis 612 Würzburg-Land muß es statt „Sachsenheim“ richtig „Sächsenheim“ heißen.
8. Bei Stimmkreis 709 Kaufbeuren muß es statt „Saulengraing“ richtig „Saulengrain“ heißen.

München, den 16. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. A. Knies, Ministerialdirigent



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 2, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).